

LVR · Dezernat 2 · 50663 Köln

Herrn
André Kuper MdL
Präsident des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/111

A02, A07

Datum und Zeichen bitte stets angeben

17. November 2017

21.11

Herr Pfaff / Herr Schulz
Tel 0221 809-3104 / 3106
Fax 0221 8284-1203
Hans-Joachim.Schulz@lvr.de

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2018 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2018 – GFG 2018) und zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/802

Anhörung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am 24. November 2017

Einladung vom 10. November 2017, Geschäftszeichen I.1/A 02-V.02

Sehr geehrter Herr Kuper,

die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe bedanken sich, dass Sie ihnen die Gelegenheit geben, im Rahmen der Anhörung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen des Landtages Nordrhein-Westfalen am 24. November 2017 zum Entwurf des GFG 2018 Stellung zu nehmen. Die folgende Stellungnahme ist zwischen den Landschaftsverbänden abgestimmt.

1. Entwicklung der Verbundsteuern

Aufgrund der außerordentlich guten Entwicklung der Verbundsteuern, die auf die konjunkturelle Entwicklung zurückzuführen ist, steigen die Verbundsteuern im GFG 2018 um 9,24 %. Unter Hinzurechnung der Bundesentlastung i.H.v. 217,4 Mio. EUR (siehe Nr. 3), die über den Länderanteil an der Umsatzsteuer bereitgestellt wird, er-



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

hört sich die verteilbare Finanzausgleichsmasse im GFG 2018 um fast 10 % gegenüber dem GFG 2017. Diese positive Entwicklung des kommunalen Finanzausgleichs darf dennoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Diskussion über eine aufgabenangemessene Finanzausstattung der NRW-Kommunen weiterhin erforderlich ist.

2. Bereinigung der Verbundsteuern

In der Ableitung der Finanzausgleichsmasse ist im GFG-Entwurf 2018 bei der „Umsatzsteuerkorrektur der Bundesmittel für Asylbewerber“ eine Bereinigung der Verbundmasse um die Landeseinnahmen aus der Integrationspauschale des Bundes für das Jahr 2016 und für drei Quartale des Jahres 2017 vorgesehen. Die kommunalen Spitzenverbände halten die Bereinigung für unbegründet, da das Land Nordrhein-Westfalen diese Einnahmen nicht ausdrücklich an die Kommunen weiterleitet.

Im Ergebnis bedeutet dieses Vorgehen nach Berechnungen des Städtetages NRW Mindereinnahmen für die kommunale Familie i.H.v. ca. 175 Mio. EUR. Der wesentliche Anteil dieser Mindereinnahmen entfällt auf die Schlüsselzuweisungen.

Die Landschaftsverbände teilen die Auffassung der kommunalen Spitzenverbände und schließen sich der Forderung nach einer Korrektur im GFG 2018 ausdrücklich an.

3. Bundesentlastung über den Länderanteil an der Umsatzsteuer

Im Rahmen der 5 Mrd. EUR-Bundesentlastung stellt der Bund den Kommunen über die Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer einen Betrag von jährlich insgesamt 1 Mrd. EUR zur Verfügung. Der auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil an dieser „Länder-Milliarde“ beträgt 217,4 Mio. EUR. Dieser Betrag wird im Rahmen des Entwurfs des GFG 2018 an die kommunale Familie weitergereicht. Allerdings wird die Verteilung nach dem bereits langjährig angewandten Schlüssel auf die allgemeinen Zuweisungen (85,1 %) und die pauschalierten Zweckzuweisungen (14,9 %) vorgenommen. Dies bedeutet im Ergebnis, dass zwar der Länderanteil an der Umsatzsteuer „Eins-zu-Eins“ bei der kommunalen Familie ankommt, nicht aber zu 100 % bei den zweckfreien Schlüsselzuweisungen. Durch die übliche GFG-Verteilung dieser Mittel wird ein Teil der Bundesentlastung mit einer Zweckbindung versehen, welche jedoch seitens des Bundes so nicht vorgesehen ist.

Richtigerweise hatte das Land selbst im Erlass vom 14. Juli 2016 des damaligen Ministeriums für Inneres und Kommunales eine vollständige Zuordnung zu den zweckfreien Schlüsselzuweisungen vorgesehen. Die nunmehr im Entwurf des GFG 2018 vorgesehene Verteilung steht hierzu im Widerspruch. Nach dem vg. Erlass müsste die Schlüsselmasse um 217,4 Mio. EUR erhöht werden. Tatsächlich wird diese aber nur um 184,3 Mio. EUR erhöht. Die verbleibenden 33,1 Mio. EUR werden hauptsächlich den pauschalierten Zweckzuweisungen und zu einem geringen Teil den Sonderbedarfszuweisungen zugeordnet.

Es ist zu bedenken, dass es sich bei dieser im GFG-Entwurf enthaltenen Aufteilung nicht um einen einmaligen Effekt handelt.

Die Landschaftsverbände bitten, im GFG 2018 eine Korrektur der Verteilung im Sinne des oben genannten Erlasses vom 14. Juli 2016 vorzunehmen. Die Korrektur ist auch deshalb notwendig, weil es sich hierbei nicht um einen Einmaleffekt im Jahr 2018 handelt, sondern der Schlüsselmasse der Kommunen ansonsten jährlich ein Betrag i.H.v. 33,1 Mio. EUR vorenthalten würde.

4. Anhebung des Verbundsatzes

Die Landschaftsverbände fordern, ebenso wie die kommunalen Spitzenverbände, seit Jahren eine Anhebung des Verbundsatzes. Der jetzige Verbundsatz von nominell 23 % enthält zudem noch 1,17 % zur vorläufigen pauschalen Abgeltung von Ausgleichsansprüchen aus der Beteiligung an den finanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen an der Deutschen Einheit. Der tatsächliche Verbundsatz beträgt somit nur 21,83 %.

In der Koalitionsvereinbarung wurde angekündigt, ab 2020, d.h. mit dem Auslaufen der Kürzung des Verbundsatzes zur kommunalen Mitfinanzierung der einheitsbedingten Lasten, die Kommunen wieder mit einem echten Verbundsatz von 23 % an der Verbundmasse zu beteiligen. Dieser Schritt ist aus Sicht der Landschaftsverbände folgerichtig, reicht aber für sich alleine nicht aus. Die bereits ergriffenen Maßnahmen zur Verbesserung der finanziellen Situation der Kommunen (Stärkungspakt, Bundesentlastung, Investitionsförderungsgesetz) können nur dann nachhaltig wirken, wenn auch die Finanzausgleichsmasse im jährlichen GFG aufgabenangemessen erhöht wird.

Im Zusammenhang mit der Neuordnung der Bund-Länder Finanzbeziehungen und den sich daraus ab dem Jahr 2020 ergebenden finanziellen Verbesserungen für das Land NRW muss deswegen auch die Diskussion über eine faire Verteilung dieser Mittel zwischen dem Land und der kommunalen Familie geführt werden. Die zusätzlichen Mittel müssen zu einer angemessenen Anhebung des Verbundsatzes führen.

5. Anhebung der Schul-/Bildungspauschale, Nichtberücksichtigung der Förderschulen der Landschaftsverbände

Die Absicht der Landesregierung, in den Gemeindefinanzierungsgesetzen 2019 ff. eine substantielle Erhöhung der Schul-/Bildungspauschale sowie eine Dynamisierung vorzunehmen, wird von den Landschaftsverbänden begrüßt. Ebenso anzuerkennen ist, dass die Schul-/Bildungspauschale erstmals seit Jahren wieder erhöht werden soll. Die Erhöhung im GFG-Entwurf 2018 erfolgt durch eine Anhebung der Mindestbeträge für die Gemeinden und Kreise um 50 %. Ohne Nennung eines sachlichen Grundes wird dagegen der Mindestbetrag für die Landschaftsverbände nicht angehoben.

Ohnehin haben die Landschaftsverbände für ihre Förderschulen aufgrund der größeren Flächenbedarfe der Schüler/innen und wegen behindertenspezifischer Mehrkosten höhere Kosten zu tragen als Schulträger von Regelschulen. Über die Schul-/Bildungspauschale wird dieser Umstand nicht berücksichtigt, da für deren Verteilung auf die Kommunen als Verteilungsmaßstab ein einheitlicher Betrag je Schüler/in zu Grunde gelegt wird. Aus diesem Grunde ist eine einseitige Anhebung der Mindestbeträge nur für die Gemeinden und Kreise nicht akzeptabel.

Insbesondere auch deshalb nicht, weil die Landschaftsverbände auch aus den Bundesmitteln im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes keine Förderung erhalten, obwohl das Förderkriterium, in den Jahren 2015 bis 2017 Schlüsselzuweisungen empfangen zu haben, sowohl vom LWL als auch vom LVR erfüllt wird. Die als finanzschwach geltenden Gemeinden und Kreise in NRW erhalten dagegen aus diesem Fördertopf insgesamt 1,12 Mrd. EUR zur Verbesserung ihrer Schulinfrastruktur.

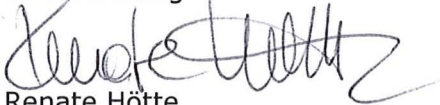
Aus vorgenannten Gründen fordern die Landschaftsverbände, in § 17 GFG 2018 den Mindestbetrag für die Landschaftsverbände um 50 % auf 2.550.000 EUR anzuheben.

6. Flexibilisierung der pauschalierten Zweckzuweisungen

Die im GFG-Entwurf 2018 vorgesehene gegenseitige Deckungsfähigkeit bei den pauschalierten Zweckzuweisungen findet die Zustimmung der Landschaftsverbände. Die Kommunen werden dadurch in die Lage versetzt, die investiven Mittel dort einzusetzen, wo sie am dringendsten benötigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Renate Hötte

Kämmerin des Landschaftsverbandes Rheinland